

Satzung des Tennisclubs Blau-Weiß Monheim e.V.*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Tennisclub Blau-Weiß Monheim e. V.*.
- (2) Er hat seinen Sitz in Monheim am Rhein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Niederrhein (TVN) und über selbigen auch Mitglied des Deutschen Tennisbundes (DTB) und des Landessportbundes NRW sowie des Stadtsportverbandes Monheim am Rhein. Für den Verein sind die Satzungen dieser Verbände verbindlich und gleichzeitig Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und insbesondere des Jugendbereiches.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein betreibt aktiv den Kinder- und Jugendschutz nach Bundeskinderschutzgesetz §72a SGB VIII.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Monheim am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sportes und der Jugendarbeit) zu verwenden hat.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder: a) Aktive, b) Passive und c) Ehrenmitglieder
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab dem 18. Lebensjahr erwerben.
- (3) Ehrenmitglieder können vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt durch 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und der Mitgliedschaft als Jugendlicher

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein muss. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Das Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und ggf. der Umlagen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch einfache Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, verbindlich anzuerkennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt

werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Über Ausnahmen von der Kündigungsfrist entscheidet der Vorstand.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat nach fristgemäßer Einlegung der Berufung in der folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung über den Ausschluss abstimmen zu lassen.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ab der Aufnahme in den Verein werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Der Jahresbeitrag ist, sofern von der Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, am 01.04. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Der Jahresbeitrag, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen sollen möglichst auf dem Wege des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens für die Dauer der Mitgliedschaft eingezogen werden. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied grundsätzlich für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeantrag. Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Basis-Lastschrift erteilt haben, wird der Jahresbeitrag, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitstermin eingezogen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Nur Aktiven-, Passiven und Ehrenmitgliedern ist das Tennisspielen im Rahmen der Sport- und Hausordnung auf der Anlage erlaubt. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen.
- (3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Sport- und Hausordnung zu befolgen.

§ 8 Stimmrecht / Rederecht

- (1) Alle Mitglieder werden zu den Versammlungen eingeladen und können an den Beratungen teilnehmen. Das Rederecht kann vom Versammlungsleiter auf Personen übertragen werden, wenn diese zu einem Bericht oder zu einer Stellungnahme aufgefordert werden.
- (2) Das Stimmrecht von Mitgliedern unter 16 Jahren wird von den Erziehungsberechtigten wahrgenommen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (oberstes Organ),
- b) der Vorstand,

- c) die Jugendversammlung, sofern etabliert.

§ 10 Wählbarkeit für ein Vereinsamt

- (1) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (2) Mitglieder können auch in ihrer Abwesenheit gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zuvor schriftlich erklärten.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten die Einladung in Briefform. Das Einladungsschreiben ist an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse zu richten.
- (2) Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf.
- (3) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss die Punkte a), b), c) und f) enthalten, die anderen Punkte bei Bedarf:
 - a) Berichte des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge (ggf. Umlagen),
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins,
 - i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, wobei die Aberkennung nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig ist,
 - j) als Berufungsinstanz endgültiger Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - k) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Satzungsänderungen müssen Bestandteil der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung sein. Sie können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern und
 - b) vom Vorstand.
- (8) Anträge, die erst nach dem Versand der Einladung beim Vorstand eintreffen, können auf der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss; sofern erforderlich, sind die Beschlüsse zu beurkunden. Die Niederschrift soll den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen durch Aushang im Clubhaus bekannt gemacht werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
 - c) Es gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 13 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich bei Rechtsgeschäften vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Dem Gesamtvorstand gehören, außer dem geschäftsführenden Vorstand, der Schriftführer, der Finanzwart, der Sportwart, der Jugendwart und der Sachwart an. Eine Erweiterung behält sich der Vorstand vor. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Neue Vorstandsmitglieder können vom amtierenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch eingesetzt werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein, seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Er tritt zusammen, so oft es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied und drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer haben gemeinsam die Aufgabe:
 - a) Zum Ende des Geschäftsjahres die Kassenbücher, Kassenbelege, Kassenbestände und die Vermögenswerte zu überprüfen. Insbesondere sind die Ausgaben auf ihre sachliche Richtigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu prüfen.
 - b) Der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
 - c) Zur Frage der Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.

§ 15 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend des Vereins kann sich selbstständig verwalten.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart (Mitglied des Gesamtvorstandes) und
 - b) die Jugendversammlung, sofern etabliert.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 16 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 17 Haftungsbeschränkung des Vereins

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Person nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendung zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Der Auflösung müssen mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Monheim am Rhein (§ 2 Abs. 6).
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Sonstige Vorschriften, Gerichtsstand, Inkrafttreten

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB und des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).
- (2) Gerichtsstand ist der für Monheim am Rhein zuständige Gerichtsbezirk.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Registergerichtes unter der Registernummer 19 VR 50 eingetragen und führt den Zusatz e.V..
- (4) Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.12.2014 beschlossen.
- (5) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Registergerichtes in Kraft.

Die bisherige Satzung, zuletzt geändert am 18. Februar 2002, tritt außer Kraft.

Monheim am Rhein,

Der Vorstand

Bernd Lehmann
1. Vorsitzender

Dr. Dietmar Dehne
2. Vorsitzender

Dr. Jan-Peer Elshoff
Schriftführer

*Gleichstellungsklausel: Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die wechselseitige geschlechtsspezifische Darstellung verzichtet. Status und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.